

# Managementplan für das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Romberg“ (6023-301)

---

## Teil I Maßnahmen

Entwurf



Foto: Fabion GbR

**Herausgeber** **Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)**

Peterplatz 9, 97070 Würzburg  
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)

**Verantwortlich**

**Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)**

Peterplatz 9, 97070 Würzburg  
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)

**Bearbeiter**

Offenland und Gesamtbearbeitung

**Dipl.-Biol. Renate Ullrich**

Dipl.-Geogr. Stefanie Gerhard

**FABION GbR**

**Naturschutz-Landschaft-Abfallwirtschaft**

Winterhäuser Str. 93

97084 Würzburg

**Gültigkeit**

Dieser Managementplan ist gültig ab 15.12.2017. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

**Zitiervorschlag**

FABION GbR (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Romberg“ (6023-301), Hrsg. Regierung von Unterfranken



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Grundsätze (Präambel)</b> .....	<b>6</b>
<b>1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>8</b>
2.1 Grundlagen .....	8
2.2 Lebensraumtypen und Arten .....	9
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	9
Im Standarddatenbogen (SDB) genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen .....	9
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba             officinalis</i> ) .....	10
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Lebensraumtypen .....	10
2.2.2 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten .....	11
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele</b> .....	<b>12</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung</b> .....	<b>13</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen .....	13
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	14
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen .....	14
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen .....	14
Offenland-Lebensraumtypen .....	14
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen .....	14
4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte .....	18
Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden .....	18
Räumliche Umsetzungsschwerpunkte .....	18
4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation .....	18
4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000) .....	19
<b>Anhang</b> .....	<b>20</b>
Karte 1: Übersicht .....	20
Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen .....	20
Karte 3: Maßnahmen .....	20

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets „Naturschutzgebiet Romberg“ (6023-301, Geodatenbasis © Bayerische Vermessungsverwaltung) ..... 8

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 6023-301..... 9  
Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT .10  
Tab. 3: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT.....10  
Tab. 4: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 6023-301 Naturschutzgebiet „Romberg“.....12  
Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510.....17

## Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" (FFH -Richtlinie). In der Vogelschutzrichtlinie wird außerdem die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten gefordert.

Das FFH-Gebiet 6023-301 Naturschutzgebiet „Romberg“ umfasst das gesamte Naturschutzgebiet in seinen aktuellen Grenzen. Das Gebiet steht bereits seit 1942 unter Schutz, im Jahr 1997 wurde dann eine Neuausweisung und Erweiterung des Schutzgebietes durchgeführt. Der Romberg war bereits seit der letzten Jahrhundertwende für seinen ungewöhnlichen Artenreichtum, insbesondere hinsichtlich wärme- und trockenheitsliebender und an Sand gebundener Insektenarten weithin bekannt. Durch Extensivierungs- und Rodungsmaßnahmen sowie konsequente Grünlandbewirtschaftung (Mahd, Beweidung) wurden in den letzten 20 Jahren großflächig magere Wiesen im Übergang zu Sandmagerrasen am Südwest- und Westhang entwickelt. Aufgrund der großen Mächtigkeit der Sandablagerungen am Unterhang wurde erwartet, dass auch der LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen neben den 6510 Flachland-Mähwiesen im Gebiet vorhanden sei.

Die Auswahl und Meldung des FFH-Gebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden

kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechteungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BayStMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschafter hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

## 1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Romberg“ weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland ist die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Main-Spessart in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an „Runden Tischen“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 25.04.2016 Auftaktveranstaltung in Karlstadt mit 32 Teilnehmern
- 09.10.2016 Runder Tisch in Lohr am Main
- Anschließend vierwöchige Auslegung in den beteiligten Gemeinden sowie am Landratsamt Main-Spessart.

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

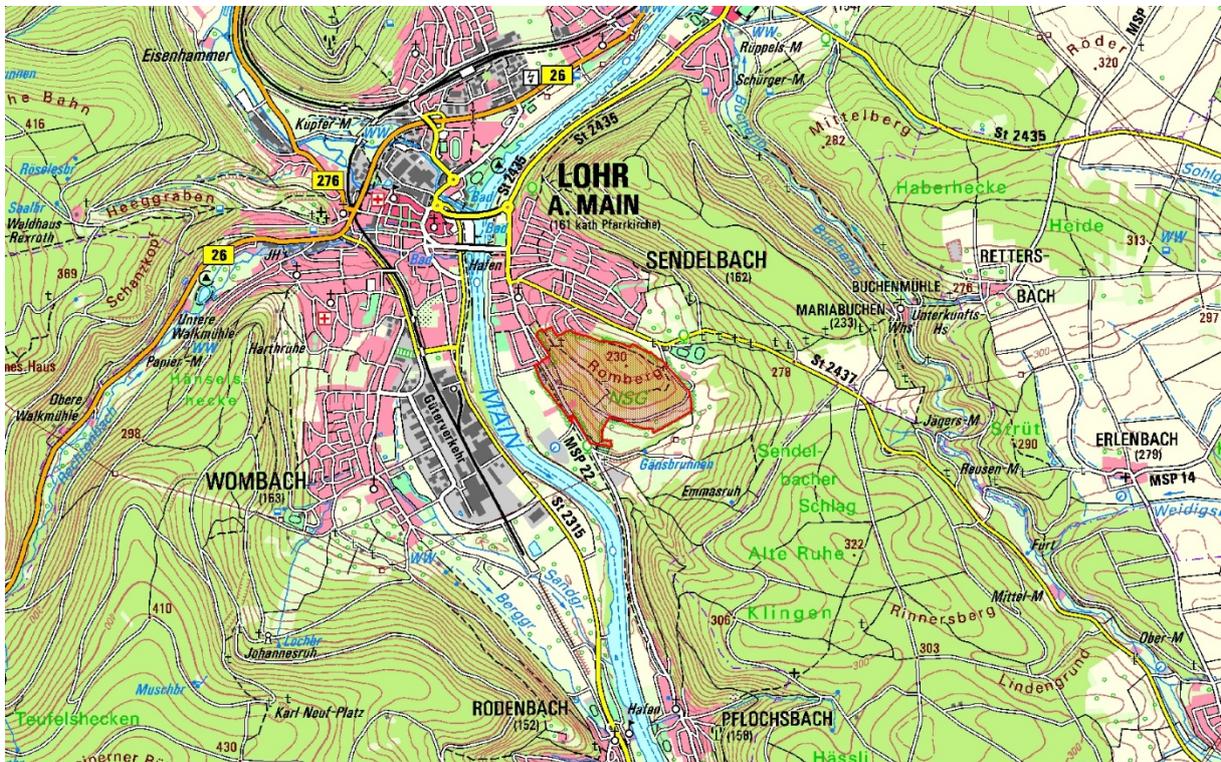


Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets „Naturschutzgebiet Romberg“ (6023-301, Geodatenbasis © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das etwa 55,28 ha große FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Romberg“ liegt südlich des Ortsteils Sendelbach der Stadt Lohr am Main (Landkreis Main-Spessart) rechts des Mains.

Das FFH-Gebiet liegt im Naturraum „Odenwald, Spessart und Südrhön“ (D55) und gehört hier zur Untereinheit „Sandsteinspessart“, welcher östlich von Aschaffenburg zwischen dem Vogelsberg im Norden und dem Maintal im Süden liegt.

Der Untergrund im FFH-Gebiet besteht im zentralen Teil aus mittlerem Buntsandstein (mittel- bis grobkörnig, geröllführend) sowie vom Main abgelagerten, pleistozänen Terrassenschottern und –sanden.

Der Romberg stellt einen ehemaligen Umlaufberg des Mains dar (SDB).

Die Kuppe des Rombergs ist mit ausgedehnten Kiefer-Buchen-Mischwäldern bestanden, eingestreut finden sich Gruppen alter Buchen, die wohl ehemals frei standen („Hutebuchen“). An Geländekanten im Unterhang liegen einige verbuschte Obstgehölze oder Eichen-Hainbuchegehölze, insbesondere im Umfeld von alten Abbaustellen („Sandgruben“).

Die Vegetation auf den meisten der genutzten Freiflächen im FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Romberg“ setzt sich aus Glatthaferwiesen im Komplex mit Sandmagerrasen zusammen. Beides findet sich auch häufig unter den Streuobstbeständen am Südwesthang sowie am Westhang und tritt auf den gleichen Parzellen in eng miteinander verzahnten Komplexen auf. Am Westhang wurde in den letzten Jahren eine große Waldfläche als Ausgleichsmaßnahme gerodet, der Oberboden wurde abgeschoben sowie alte Natursteinmauern freigelegt bzw.

Steinstrukturen neu angelegt. Der Stadlersee, der sich aus vielen einzelnen Becken zusammensetzt, die bei hohem Wasserstand wie eine Wasserfläche wirken, bei Niedrigwasser aber als viele unterschiedlich geformte Becken zu erkennen sind, weist kaum Röhrichte oder Makrophytenvegetation auf. Er wird von mehreren sehr großen Bäumen (u. a. Mammutbaum) beschattet. Hier wurde auch der Frühjahrskiemenruderfußkrebs nachgewiesen.

1997/1998 wurden erstmalig Pflegemaßnahmen durchgeführt. Das Pflegemanagement erfolgte durch die Stadt Lohr a. Main, das Landratsamt Main-Spessart/Untere Naturschutzbehörde sowie den BUND Naturschutz in Bayern/Ortsgruppe Lohr a. Main/Lohrtal. Aktuell wird das Pflegemanagement durch die Gebietsbetreuer Grünland im Naturpark Spessart (T. Ruf, C. Salomon) durchgeführt.

## 2.2 Lebensraumtypen und Arten

### 2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Romberg“ etwa 5,29 ha als Offenland-Lebensraumtyp eingestuft. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebiets (55,28 ha) entspricht dieses etwa 9,57 %, bezogen auf die Offenlandfläche des FFH-Gebietes ca. 33 %.

Es sind keine Wald-Lebensraumtypen im Gebiet vorhanden. Die sonstigen Waldflächen sind meist Waldbestände mit zu geringem Anteil lebensraumtypischer Baumarten (Kiefern-Buchen-Laubmischwald).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Teil-Gebiet 100 %=55,28 ha
<b>im SDB genannte Lebensraumtypen</b>		<b>18</b>	<b>5,19</b>	<b>9,39 %</b>
<b>6510</b>	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	18	5,19	9,39 %
<b>im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen</b>		<b>2</b>	<b>0,10</b>	<b>0,18 %</b>
<b>4030</b>	Trockene europäische Heiden	2	0,10	0,18 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 6023-301.  
(\* = prioritärer Lebensraumtyp)

### Im Standarddatenbogen (SDB) genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich nach den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

## Offenland-Lebensraumtypen

Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU 2010, 2012). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der „Biotopkartierung Bayern“.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
6510	2,16 ha 41,62 %	2,46 ha 47,40 %	0,57 ha 10,98 %	5,19 ha 100 %
<b>Summe</b>	<b>2,16 ha 41,62 %</b>	<b>2,46 ha 47,40 %</b>	<b>0,57 ha 10,98 %</b>	<b>5,19 ha 100 %</b>

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT

Im FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Romberg“ konnte nur der LRT 6510 Flachland-Mähwiesen aus dem SDB bestätigt und erfasst werden, die LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen und 6430 Feuchte Hochstaudenfluren sind mangels geeigneter Standortbedingungen (Flugsand, Fließgewässer) nicht im Gebiet vorhanden.

### LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in 18 Einzelvorkommen mit insgesamt 30 Einzelbewertungen schwerpunktmäßig am Süd- und Südwesthang erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 5,19 ha. Dabei sind häufig kartografisch nicht trennbare Komplexe mit dem nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biototyp Sandmagerasen vorzufinden.

41,70 % (2,16 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 47,36 % (2,46 ha) mit B (gut) und 10,94 % (0,57 ha) mit C (mittel bis schlecht).

### Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Lebensraumtypen

#### Offenland-Lebensraumtypen)

Die im SDB bisher noch nicht genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
4030	0,00 ha 0 %	0,10 ha 100 %	0,00 ha 0 %	0,10 ha 100 %
<b>Summe</b>	<b>0,00 ha 0 %</b>	<b>0,10 ha 100 %</b>	<b>0,00 ha 0 %</b>	<b>0,10 ha 100 %</b>

Tab. 3: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT

Der Lebensraumtyp 4030 wurde im FFH-Gebiet in zwei Einzelvorkommen mit insgesamt zwei Einzelbewertungen nur am Westhang erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,10 ha. Dabei sind häufig kartografisch nicht trennbare Lebensraumtypkomplexe mit Sandmagerrasen (kein LRT) vorzufinden.

## 2.2.2 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

### Offenland

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Natura 2000-Gebiet Naturschutzgebiet „Romberg“ – z. B. die in enger Verzahnung mit Flachland-Mähwiesen vorkommende Sandmagerrasen – sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie beispielsweise die vielen floristischen und faunistischen Sandarten oder stark gefährdete Arten wie der Lämmersalat (*Arnoseria minima*) sind nicht spezielle Zielarten der Natura 2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura 2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

**Rechtsverbindliche Erhaltungsziele** für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele**<sup>1</sup> der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Erhalt ggf. Wiederherstellung eines strukturreichen Lebensraumkomplexes mit einer Vielzahl verschiedener Trocken- und Feuchtstandorte mit zahlreichen gefährdeten Arten, Vernetzungs- und Wanderachse am ehemaligen Umlaufberg des Mains mit Sandablagerungen.

3. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und –weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen wie Feld- und Steindurchragungen, Rohbodenstellen sowie Lesesteinhaufen und –riegel.

Tab. 4: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 6023-301 Naturschutzgebiet „Romberg“.

<sup>1</sup> Die Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet nicht vorkommenden LRT 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen“ und LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ wurden nicht in den Managementplan aufgenommen, weil eine Entwicklung aufgrund fehlender Standortvoraussetzungen nicht möglich ist.

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH- Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH- und Vogelschutzgebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH- und SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden wie Bund Naturschutz Bayern sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt.

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

Entbuschung/Freistellen von Magerrasen

Abschieben von Oberboden

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP wurden bisher in den letzten Jahren Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von über 12,04 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt (Stand: 2016). Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten v. a.
  - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 15.6. oder
  - Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume mit Schafen oder / und Ziegen
  - Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel bzw. Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel
  - Erhalt von Streuobstwiesen
  - Einzelflächenbezogen zusätzlich: naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Besucherlenkung: Anlage eines Rundweges mit Lehrpfad
- ein Konzept für neue Infotafeln wird zur Zeit erstellt

Seit 1997 werden die Wiesen, auf denen häufig Streuobstbestände mit alten Obstbäumen stehen, größtenteils durch Ziegen und Schafe beweidet. Teilweise erfolgt eine Kombination mit Mahd. Zur Heugewinnung werden nach Auskunft des Bewirtschafters insbesondere die Wiesen unterhalb des geschotterten, von Westen nach Ost verlaufenden Flurweges im Süden des Gebietes genutzt. Die Wiesen werden extensiv beweidet bzw. gemäht unter folgenden Bedingungen: keine Düngung, erster Schnitt nicht vor dem 16.06., das Mahdgut wird

entfernt. Die Schafe und Ziegen werden in mobilen Koppeln für wenige Tage gekoppelt und dann weiter umgesetzt.

Zum Erhalt der Sandmagerrasen wurde zur Schaffung von offenen Sandböden stellenweise Oberboden abgetragen, insbesondere auf Flächen am unteren Westhang sowie im Rondungsbereich oberhalb. Die Sandäcker wurden extensiv genutzt, ob dies aktuell noch so ist, ist nicht bekannt. Am Waldrand wurden die Flächen vergrößert. Hierfür war eine Auflichtung / Entbuschung nötig.

## 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

### 4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Übergeordnete Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH- und SPA-Schutzgüter und des Gesamtgebietes dienen, sind für das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Romberg“ nicht notwendig. Das Gebiet befindet sich insgesamt in einem guten Zustand.

### 4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

#### Offenland-Lebensraumtypen

##### LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für die Erhaltung des Lebensraums „Magere Flachland-Mähwiese“ ist die **traditionelle ein- bis zweischürige Mahd** mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung. Die charakteristische Artenkombination der mageren Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst. Diese Bewirtschaftungsweise sollte deshalb nur dort, wo sie künftig nicht mehr durchführbar sein wird, durch andere Formen der Bewirtschaftung ersetzt werden. Der erste Schnitt sollte je nach Witterung und Standort normalerweise nicht vor Mitte Juni erfolgen. Hoch- und dichtwüchsige Wiesen im Gebiet sollten bereits ab 01.06. gemäht werden. Ein zweiter Schnitt sollte sich am Aufwuchs orientieren und ist im Gebiet aufgrund seiner geringen Höhenlage auf den meisten Flächen notwendig (alternativ gründliche Nachbeweidung). Ein Termin kann aber nicht pauschal festgelegt werden.

Als Alternative zur Nutzung von Flächen mit Mageren Flachland-Mähwiesen kann ein Mähgang mit Nachbeweidung bzw. im umgekehrten Fall **extensive Beweidung mit Nachmahd** v.a. für schwer bewirtschaftbare Flächen langfristig in Betracht kommen. Untersuchungen von WAGNER & LUICK (2005) im Bereich von Hanggrünland auf Keuper (Schönbuch und Rammert bei Tübingen) gelangen zu dem Schluss, dass eine Umstellung von reiner Mähnutzung auf extensive Beweidungssysteme bei Einhaltung spezieller Bedingungen nahezu ohne Artenverlust durchaus möglich ist. Voraussetzungen hierfür sind

- kurze Auftriebsdauern
- lange Weideruhezeiten
- ein eingeschalteter Schnitt (Vormahd oder Nachmahd zur Beseitigung von Weideresten),
- keine oder nur geringe PK-Düngung und

- eine zeitliche Rotation der jährlichen Erstnutzungstermine im Turnus von etwa drei Jahren

Die Auswahl des Weideviehs spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

WAGNER & LUICK (2005) nennen dieses extensive Beweidungskonzept „Rotierende Mähweidesysteme“.

Die kurze Weidedauer mit einem relativ hohen Besatz hat einen ähnlichen Effekt wie die traditionelle Mahd (kein selektiver Fraß wie bei der Hütebeweidung, sondern nahezu vollständiges Abschöpfen der Phytomasse) und dient deshalb ebenfalls der Erhaltung des lebensraumtypischen Artenspektrums. Bei einer Hüteschafbeweidung ist darauf zu achten, dass auf „Mageren Flachland-Mähwiesen“ keine Pferchflächen (tags und nachts) angelegt werden.

In vielen Regionen wird mittlerweile die traditionelle Mahd von „Mageren Flachland-Mähwiesen“ durch **Pferdebeweidung** ersetzt. Pferdebeweidung ist aus Naturschutzsicht bei gleicher Besatzdichte besonders in Auelagen problematischer als Schafbeweidung, da Pferde durch ihre scharfen Hufe, ihr hohes Gewicht, den größeren Bewegungsdrang und den tieferen Verbiss die Grasnarbe erheblich schädigen. Solche Weideflächen weisen daher in der Regel einen geringeren naturschutzfachlichen Wert auf.

Im FFH-Gebiet wird bereits am Unterhang auf mindestens zwei Parzellen Pferdebeweidung (Standweide) ausgeübt. Sie ist zukünftig so zu gestalten, dass keine Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen eintritt. Dabei sind spezielle Vorgaben für die jeweilige Einzelfläche zu entwickeln:

- ähnlich wie bei der Schafbeweidung in Koppeln sind lang andauernde Standweiden durch kurzzeitige Beweidung bis zur Erschöpfung des Aufwuchses zu ersetzen
- die Koppeln sind entsprechend häufig zu wechseln
- wobei der Erstnutzungstermin rotieren soll und
- es sind Weidepausen von mindestens 8 bis 10 Wochen einzuhalten

Ein Reinigungsschnitt nach der Beweidung entfernt Geilstellen und verhindert eine Ruderalisierung wenig genutzter Bereiche.

Bei „Mageren Flachland-Mähwiesen“, die bereits durch Aufdüngung und mehrschürige Mahd beeinträchtigt sind, sollte eine **Extensivierung** angestrebt werden mit folgenden Bedingungen:

- zunächst grundsätzlicher Verzicht auf Düngung; nach erfolgreicher Aushagerung zukünftig allenfalls mäßige Festmistdüngung
- auf Flächen mit stärkerer Beeinträchtigung durch Aufdüngung ist in der Regel ein zusätzlicher Aushagerungsschnitt erforderlich
- bei zusätzlich durch Mehrfachschnitt beeinträchtigten Flächen nach der Aushagerungsphase Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf 2 x im Jahr. Folgende Abfolge der Wiederherstellungsmaßnahmen wird vorgeschlagen: 1. Schnitt während der Aushagerungsphase ab Mitte Mai; der 2. Schnitt ist so zu wählen, dass zunächst die Aushagerung unterstützt wird; nach erfolgreicher Aushagerung sollte der 1. Schnitt ab Anfang Juni erfolgen und sich der 2. Schnitt an der Entwicklung des typischen Arteninventars orientieren.

**Großflächige Neuansaat** (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da dies einer Totalvernichtung des LRT gleichkommen kann und eine Wiederbesiedlung der Flächen durch LR-typische Arten (Tiere und Pflanzen) kaum erfolgversprechend ist. Abweichend davon kann bei witterungsbedingt oder z.B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstan-



denen kleinflächigen vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer geeigneten Saatmischung erfolgen.

Auch weiterhin sollte kein Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln** und Selektivherbiziden erfolgen, um die LR-typische Artenvielfalt und -kombination zu erhalten und die Entwicklung artenarmer, meist gräserdominierter Bestände zu verhindern. Abweichend davon können im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Bedarf großblättrige Ampferarten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung mittels Streichverfahren bekämpft werden (bei Ertragsteil > 5%).

### **Weitere Maßnahmen**

Feuchte bis nasse Grünland(teil)flächen dürfen nicht entwässert, sondern müssen als kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Feuchtestufen erhalten werden (wertsteigernder Strukturparameter des LRT). Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige Brachfallen von Grünlandflächen zu vermeiden und soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen.

Zusammenfassend werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>● in der Regel zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab 1.6. und zweitem Schnitt je nach Aufwuchs; Abfuhr des Mähgutes</li> <li>● keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung; ggf. auch Kalkung nach Bedarf</li> <li>● Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aufgedüngter oder degradierter Wiesen durch ein Aushagerungsmahdregime ohne Düngung (1. Schnitt ab Ende Mai., dann zwei weitere. Schnitte nach Aufwuchs) und mittelfristige Umstellung auf ein Zweischnittregime wie oben beschrieben</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Beweidung unter Bedingungen, die einer Mahd sehr nahe kommen: Beweidung mit Schafen und Ziegen in Hütehaltung oder Kurzzeit-Koppeln von wenigen Tagen Dauer bei hohem Besatz, nach Möglichkeit <b>keine</b> Beweidung mit Pferden</li> <li>● jährlich wechselnde Erstnutzungstermine</li> <li>● nach vollständigem Abweiden mind. 6 – 8 Wochen Nutzungspause</li> <li>● ggf. Nachmahd zur Beseitigung von Weideresten, Ruderal- und Störarten</li> <li>● keine oder nur geringe PK-Düngung</li> <li>● ein- bis zweischürige Mahd ab 1.6., wenn in feuchten Jahren der Aufwuchs für eine gründliche Beweidung zu stark ist</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Entfernung von Gehölzen auf Flächen, die durch Verbuschung und Gehölzanflug beeinträchtigt werden, Nachmahd der Stockausschläge im Mai und August bis zu ihrem Erlöschen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ungedüngte Pufferstreifen zu hangoberhalb liegenden Ackerflächen und Silagemieten einrichten. Diese zum Abschöpfen der Nährstoffe 3 x jährlich mähen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Keine Entwässerung von Grünlandteilflächen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● keine großflächigen Neuansaat (mit oder ohne Umbruch)</li> </ul>

Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510

### **4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte**

#### **Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden**

Es sind in diesem kleinen Gebiet keine Sofortmaßnahmen zum Erhalt von Schutzgütern notwendig, da das Gebiet bereits seit 20 Jahren nach Naturschutzgesichtspunkten bewirtschaftet und gepflegt wird.

#### **Räumliche Umsetzungsschwerpunkte**

Da der Südwest- und Westhang bisher im Zentrum der Maßnahmen standen und hier Trocken- und Magerstandorte mittlerweile gut entwickelt sind, ist es sinnvoll, weitere Erstpflegemaßnahmen im Unterhang des Südwesthanges im Bereich der ehemaligen Sandgruben sowie der aufgedüngten und/oder gestörten Wiesen durchzuführen. Die im Folgenden genannten Flächennummern beziehen sich auf die in Karte 2 mit der Bewertung eingedruckten Polygonnummern.

- Freistellen der Sandgruben (zwischen den LRT-Flächen 14 und 15 sowie südöstlich angrenzend an LRT-Fläche 16), Öffnen der zugewachsenen Steilwände
- Aushagerungsschnittregime auf den Flächen 8, 11, 12, 13, 20 (Biotopnr. 6023-1254-013 sowie 6023-1255-001, -002, -007, -008) und Überführung in ein Zweischnittregime (evtl. mit Nachbeweidung)
- Zurückdrängen der einwandernden Brombeeren am westlichen Waldrand von LRT-Fläche 18 (Biotopnr. 6023-1256-007)
- Im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiteren (künstlichen) Sanddünen im Gebiet bauen, die nicht den geologischen Standortverhältnissen entsprechen und nicht mähbar sind, sondern flache Offenbodenbereiche im Mosaik mit bestehenden Trockenstandorten schaffen

Wie Magerrasenarten entlang der Wald- und Wegränder anzeigen, haben besonders die bereits als Magere Flachlandmähwiesen erfasste, aber noch stark beeinträchtigte Flächen 11-13 und 20 (s. Karte 2) ein hohes Potenzial.

### **4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation**

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

#### **Offenland**

Es sind keine Maßnahmen notwendig, da Mager- und Trockenstandorte im Gebiet mittlerweile bereits gut vernetzt sind.

### 4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung weiterer Bereiche des FFH- Gebietes Naturschutzgebiet „Romberg“ als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landwirten, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald – VNPWaldR 2012 (BAYSTMUG, BAYSTMELF 2011); darunter fallen v. a. die Maßnahmen Erhaltung von Biotopbäumen, Belassen von Totholz und Nutzungsverzicht
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WaldFöP)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Main-Spessart in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (Bereich Forsten) zuständig.



## **Anhang**

**Karte 1: Übersicht**

**Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen**

**Karte 3: Maßnahmen**